



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

NÜRNBERGER
Beteiligungs-AG

**Einladung zur
Hauptversammlung**
14. Mai 2025

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

01

05	I. Tagesordnung
12	II. Weitere Angaben und Hinweise
25	Für Ihre Notizen

26

NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Nürnberg

Vinkulierte Namensaktien: ISIN DE0008435967 (WKN 843596)

Nichtvinkulierte Namensaktien: ISIN DE000A30U911 (WKN A30U91)

Kennung des Ereignisses:

Vinkulierte Namensaktien: GMETNBG625RS

Nichtvinkulierte Namensaktien: GMETNBG725RS

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung ein.

Sie findet statt am Mittwoch, 14. Mai 2025, 10:00 Uhr (MESZ),

im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg.

I. Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2024, des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts für das Geschäftsjahr 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Diese Unterlagen sind im Internet unter www.nuernberger.com/hv, als Bestandteil des Geschäftsberichts sowie als gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht, ab Einberufung der Hauptversammlung sowie während der Hauptversammlung zugänglich. Außerdem werden die Unterlagen in der Hauptversammlung näher erläutert. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres 2024 von 1.612.800 EUR wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,14 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie	1.612.800 EUR
--	---------------

Sofern die Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unmittelbar oder mittelbar eigene Aktien hält, sind diese nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. Der auf die nicht dividendenberechtigten Stückaktien entfallende Teilbetrag wird bei einer Ausschüttung von 0,14 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie auf neue Rechnung vorgetragen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2024 für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 für diesen Zeitraum zu entlasten.

5. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungsvertrag mit der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG als Organträger und die NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft als Organgesellschaft beabsichtigen, einen Beherrschungsvertrag auf Basis des vorliegenden Entwurfs abzuschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss dieses Beherrschungsvertrags zuzustimmen.

Der Beherrschungsvertrag soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Beherrschungsvertrag

zwischen der

NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg

(im Folgenden: NBG)

und der

NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg

(im Folgenden: NBA)

Die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG (NBG) ist alleinige Aktionärin der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft (NBA). Die NBG schließt mit der NBA folgenden Beherrschungsvertrag:

§ 1

Leitungs- und Weisungsrecht

- (1) Die NBA unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der NBG als beherrschendem Unternehmen.
- (2) Die NBG ist berechtigt, dem Vorstand der NBA alle ihr für die Leitung der NBA zweckdienlich erscheinenden Weisungen zu erteilen. Die Weisungen können, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auch durch beauftragte Personen erteilt werden. Die NBA verpflichtet sich, die erteilten Weisungen unter Beachtung von Gesetz und Satzung zu befolgen.
- (3) Die NBG verpflichtet sich, sich aller Weisungen zu enthalten, deren Befolgung bei objektiver Betrachtung für die Belange der Versicherten oder für die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge nachteilig oder mit aufsichtsbehördlichen Grundsätzen unvereinbar sind.
- (4) Das Weisungsrecht befugt nicht, diesen Vertrag abzuändern, aufrechtzuerhalten oder aufzuheben.
- (5) Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung der NBA obliegen weiterhin dem Vorstand der NBA.

§ 2

Verlustübernahme

Die NBG verpflichtet sich, der NBA den ihr entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen.

§ 3

Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der NBG und der NBA sowie der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und wird erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der NBA wirksam.

- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall einer entsprechenden Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor. Für die NBG liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn diese nicht mehr – mittelbar über verbundene Unternehmen oder unmittelbar – die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der NBA zusteht oder sich weitere Aktionäre an der NBA beteiligen. Die Kündigung darf in allen Fällen nur erklärt, und der Vertrag einvernehmlich aufgehoben werden, wenn zuvor die Zustimmung der BaFin zur Beendigung des Vertrags eingeholt wurde. Dies gilt auch für die Beendigung durch Rücktritt oder die Änderung des Vertrags.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg und dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechend ist im Fall einer undurchführbaren Bestimmung oder Vertragslücke zu verfahren.“

Der Vorstand der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG hat zusammen mit dem Vorstand der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft einen gemeinsamen schriftlichen Bericht über den Beherrschungsvertrag erstattet. Dieser Bericht ist im Internet unter www.nuernberger.com/hv zusammen mit dem Beherrschungsvertrag, den Jahresabschlüssen und Lageberichten der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG sowie der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung

Aktiengesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre sowie während der Hauptversammlung der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG zugänglich.

6. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Nachdem seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Mai 2024 drei Mitglieder des Aufsichtsrats aus privaten beziehungsweise gesundheitlichen Gründen ihre Mandate niedergelegt haben, sind drei Positionen vakant, sodass diese im Rahmen der Wahl besetzt werden sollen.

Dr. Wolf-Rüdiger Knocke hat sein Mandat im Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ablauf der Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft am 17. September 2024 niedergelegt. Auf Antrag des Vorstands hat das Amtsgericht Nürnberg mit Wirkung ab dem 9. Oktober 2024 Marion Ebentheuer zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Die gerichtliche Bestellung endet mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2025, damit im Rahmen der Hauptversammlung eine Wahl durch die Aktionäre erfolgen kann.

Prof. Dr. Nadine Gatzert hat ihr Mandat im Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Mai 2025 niedergelegt.

Walter Bockschecker hat sein Mandat im Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Mai 2025 niedergelegt.

Nach § 7 Absatz 6 der Satzung der Gesellschaft soll die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgen. Die reguläre Amtszeit der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG sowie § 7 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat setzt sich aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat vor, als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat bis zur Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, zu wählen:

- a) Marion Ebentheuer, Augsburg
ehem. Mitglied des Vorstands ADAC SE und ehem. Vorsitzende des
Vorstands der ADAC Versicherung AG
- b) Burkhard Oppenberg, Köln
Oppenberg Advisory
Informatiker
- c) Prof. Dr. Christian Rödl, Nürnberg
Vorsitzender der Geschäftsleitung von Rödl & Partner
Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Die Wahlvorschläge stützen sich auf entsprechende Empfehlungen des Nominierungsausschusses. Sie berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele sowie die jeweiligen Kompetenzprofile.

Es ist beabsichtigt, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern im Wege der Einzelabstimmung durchzuführen.

Da Walter Bockschecker sein Mandat im Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Mai 2025 niedergelegt hat, endet auch sein Amt als Vorsitzender des Aufsichtsrats zu diesem Zeitpunkt. Es ist vorgesehen, dass Marion Ebentheuer im Fall ihrer Wahl durch die Hauptversammlung für den Vorsitz im Aufsichtsrat vorgeschlagen wird. Der beziehungsweise die Vorsitzende des Aufsichtsrats soll im Anschluss an die Hauptversammlung gewählt werden.

Nähere Angaben zu den Kandidaten finden sich für Aktionäre im Online-Service unter www.nuernberger.com/hv

7. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, für das Geschäftsjahr 2025 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Niederlassung Nürnberg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer zu wählen.

8. Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, für das Geschäftsjahr 2025 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Niederlassung Nürnberg, zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu wählen, vorausgesetzt, dass der nationale Gesetzgeber eine Bestellung durch die Hauptversammlung vorsieht.

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Nutzung des Online-Service

Zur Nutzung des Online-Service entsprechend den nachfolgenden Erläuterungen ist eine Zugangsberechtigung Voraussetzung. Für die Nutzung des Online-Service benötigen Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Passwort. Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und verwenden ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Passwort. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Passwort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich anmelden und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Anmeldungen können schriftlich, per Telefax, E-Mail oder über den Online-Service erfolgen. Die Anmeldung muss **spätestens bis zum 7. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft

bei postalischer Übersendung unter der Adresse:
Vorstand der
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Aktienverwaltung
90334 Nürnberg

per Telefax unter der Nummer: 0911 531-3945 oder

per E-Mail unter der E-Mail-Adresse:
hauptversammlung@nuernberger.de

in deutscher oder englischer Sprache oder elektronisch über den Online-Service im Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter www.nuernberger.com/hv zugegangen sein. Für die Anmeldung über den Online-Service benötigen Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Passwort. Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und verwenden ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Passwort. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Passwort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung.

Bei oder nach der Anmeldung können die Aktionäre auswählen, ob sie, alternativ zur persönlichen Teilnahme, einen Dritten (zum Beispiel auch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet) oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen oder ob sie ihre Stimme durch Briefwahl abgeben wollen. Einzelheiten zu diesen Möglichkeiten werden in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert.

Umschreibungen im Aktienregister

Für die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist neben der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Anmeldung die Eintragung als Aktionär im Aktienregister erforderlich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insofern die Eintragung im Aktienregister zum Zeitpunkt der Hauptversammlung.

Da in der Vorbereitungsphase der Hauptversammlung aus abwicklungstechnischen Gründen keine Umschreibungen im Aktienregister mehr vorgenommen werden können, müssen Eintragungsgesuche spätestens bis zum **7. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft vorliegen, wenn sie für die Hauptversammlung berücksichtigt werden sollen. Geht ein Umschreibungsantrag der Gesellschaft erst nach dem 7. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zu, erfolgt die Umschreibung im Aktienregister erst nach Ablauf der Hauptversammlung.

Wir empfehlen daher, Umschreibungsanträge möglichst rechtzeitig vor der Hauptversammlung zu stellen.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Die Aktionäre können über ihre Aktien auch nach Anmeldung weiterhin verfügen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können auch einen Dritten bevollmächtigen, an der Hauptversammlung teilzunehmen und insbesondere ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auszuüben.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Aktionäre – wie vorstehend im Abschnitt „2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ erläutert – spätestens bis zum 7. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), angemeldet sowie zum Zeitpunkt der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail vorgenommen werden und müssen, um berücksichtigt zu werden, der Gesellschaft in diesem Fall bis zum 12. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

bei postalischer Übersendung unter der Adresse:
Vorstand der
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Aktienverwaltung
90334 Nürnberg

bei Übersendung per Telefax unter der Nummer: 0911 531–3945 und

bei Übersendung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse:
hauptversammlung@nuernberger.de

zugehen.

Die Erteilung einer Vollmacht kann durch die Aktionäre im Zusammenhang mit der Bestellung einer Eintrittskarte für diesen Dritten auch über den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Online-Service unter www.nuernberger.com/hv bis zum 12. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) erfolgen.

Eine Vollmacht kann unter Nutzung des Anmelde-, Vollmachts- und/oder Briefwahlformulars erteilt werden, das unter www.nuernberger.com/hv zugänglich ist. Die Aktionäre erhalten ein entsprechendes Formular zudem zusammen mit der Einladung übersandt.

Mit der Rücksendung dieses Formulars oder der Verwendung des Online-Service wird zugleich gegenüber der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht.

Neben der Übermittlung über den Postweg, per Telefax, per E-Mail oder über die Nutzung des Online-Service – wie vorstehend beschrieben – können die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft auch am Tag der Hauptversammlung am Einlass zur Hauptversammlung erklärt beziehungsweise erbracht werden.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein, werden die Erklärungen in der Reihenfolge ihrer Abgabe beginnend mit der zuletzt abgegebenen Erklärung berücksichtigt. Ist die Reihenfolge der Erklärungen nicht erkennbar, werden zunächst die am Tag der Hauptversammlung am Einlass abgegebenen Erklärungen, dann die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen, sodann die per Telefax abgegebenen und zuletzt die postalisch übermittelten Erklärungen berücksichtigt.

4. Besonderheiten für die Bevollmächtigung von Intermediären und von geschäftsmäßig Handelnden

Abweichend von der vorstehend erläuterten Möglichkeit, einen Dritten zu bevollmächtigen (Abschnitt „3. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten“), können Aktionäre auch einen Intermediär (zum Beispiel ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären

zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erachtet (§ 135 Absatz 8 AktG), bevollmächtigen, an der Hauptversammlung teilzunehmen und insbesondere ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auszuüben.

Voraussetzung hierfür ist auch hier, dass die Aktionäre – wie vorstehend im Abschnitt „2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ erläutert – spätestens bis zum 7. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), angemeldet sowie zum Zeitpunkt der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären im Sinne von § 67a Absatz 4 AktG – das sind insbesondere Kreditinstitute und Wertpapierfirmen – und von Personen im Sinne von § 135 Absatz 8 AktG – dazu zählen insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater – ist § 135 AktG zu beachten.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail vorgenommen werden und müssen, um berücksichtigt zu werden, der Gesellschaft in diesem Fall bis zum 12. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

bei postalischer Übersendung unter der Adresse:

Vorstand der
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Aktienverwaltung
90334 Nürnberg

bei Übersendung per Telefax unter der Nummer: 0911 531-3945 und

bei Übersendung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse:

hauptversammlung@nuernberger.de

zugehen.

Eine Bevollmächtigung über den Online-Service ist hier nicht möglich.

Eine Vollmacht kann unter Nutzung des Anmelde-, Vollmachts- und/oder Briefwahlformulars erteilt werden, das unter www.nuernberger.com/hv zugänglich ist. Die Aktionäre erhalten ein entsprechendes Formular zusammen mit der Einladung übersandt.

Mit der Rücksendung dieses Formulars wird zugleich gegenüber der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht.

Neben der Übermittlung über den Postweg, per Telefax oder per E-Mail - wie vorstehend beschrieben - können die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft auch am Tag der Hauptversammlung am Einlass zur Hauptversammlung erklärt beziehungsweise erbracht werden.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein, werden die Erklärungen in der Reihenfolge ihrer Abgabe beginnend mit der zuletzt abgegebenen Erklärung berücksichtigt. Ist die Reihenfolge der Erklärungen nicht erkennbar, werden zunächst die am Tag der Hauptversammlung am Einlass abgegebenen Erklärungen, dann die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen, sodann die per Telefax abgegebenen und zuletzt die postalisch übermittelten Erklärungen berücksichtigt.

5. Verfahren für die Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Die Gesellschaft bietet allen Aktionären an, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter) vertreten zu lassen. In diesem Fall ist ebenfalls für eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs Sorge zu tragen (siehe oben im Abschnitt „2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“).

Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen zu von der Gesellschaft bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung, einschließlich eines etwaigen von Vorstand und Aufsichtsrat entsprechend der Bekanntmachung angepassten Gewinnverwendungsvorschlags, aus sowie zu von der Gesellschaft bekannt gemachten Beschlussvorschlägen aufgrund

eines Verlangens einer Minderheit auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 AktG oder aufgrund von Anträgen von Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG. Sollte zu weiteren Tagesordnungspunkten als Tagesordnungspunkt 6 (Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern) eine Einzelabstimmung stattfinden (zum Beispiel Einzelentlastungen bei den Tagesordnungspunkten 3 und 4), gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter insbesondere keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sowie die Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter, deren Widerruf oder deren Änderung können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail vorgenommen werden und müssen, um berücksichtigt zu werden, der Gesellschaft in diesem Fall bis zum 12. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

bei postalischer Übersendung unter der Adresse:
Vorstand der
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Aktienverwaltung
90334 Nürnberg

bei Übersendung per Telefax unter der Nummer: 0911 531–3945 und

bei Übersendung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse:
hauptversammlung@nuernberger.de

zugehen.

Die Erteilung einer Vollmacht für die Stimmrechtsvertreter und die Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter sowie deren Änderung können Aktionäre auch über den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Online-Service unter www.nuernberger.com/hv bis zum 12. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), vornehmen.

Neben der Übermittlung über den Postweg, per Telefax, per E-Mail oder über den Online-Service – wie vorstehend beschrieben – können die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sowie die Erteilung von Weisungen an die

Stimmrechtsvertreter, deren Widerruf oder deren Änderung auch am Tag der Hauptversammlung am Einlass zur Hauptversammlung erklärt beziehungsweise erbracht werden.

Vollmacht und Stimmrechtsweisungen können unter Nutzung des Anmelde-, Vollmachts- und/oder Briefwahlformulars erteilt werden, das unter www.nuernberger.com/hv zugänglich ist. Die Aktionäre erhalten ein entsprechendes Formular zudem zusammen mit der Einladung übersandt.

Mit der Rücksendung dieses Formulars oder der Verwendung des Online-Service wird zugleich gegenüber der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht.

Auch nach der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter können die Aktionäre entscheiden, die Rechte in der Hauptversammlung selbst wahrzunehmen oder durch einen anderen Bevollmächtigten (siehe dazu vorstehender Abschnitt 3 und Abschnitt 4) wahrnehmen zu lassen; in diesem Fall gilt die den Stimmrechtsvertretern erteilte Vollmacht als widerrufen, und diese werden aufgrund der ihnen erteilten Vollmacht dementsprechend keine Stimmrechte ausüben.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein, werden die Erklärungen in der Reihenfolge ihrer Abgabe beginnend mit der zuletzt abgegebenen Erklärung berücksichtigt. Ist die Reihenfolge der Erklärungen nicht erkennbar, werden zunächst die am Tag der Hauptversammlung am Einlass abgegebenen Erklärungen, dann die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen, sodann die per Telefax abgegebenen und zuletzt die postalisch übermittelten Erklärungen berücksichtigt.

6. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre beziehungsweise Bevollmächtigte können, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, ihr Stimmrecht nach § 13 Absatz 10 der Satzung der Gesellschaft durch Briefwahl ausüben. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs Sorge zu tragen (siehe oben im Abschnitt „2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“).

Die Abgabe von Stimmen durch Briefwahl ist ausschließlich zu Abstimmungen über von der Gesellschaft bekannt gemachte Beschlussvorschläge der Verwaltung, einschließlich eines etwaigen von Vorstand und Aufsichtsrat entsprechend der Bekanntmachung angepassten Gewinnverwendungsvorschlags, möglich sowie zu Abstimmungen über von der Gesellschaft bekannt gemachte Beschlussvorschläge aufgrund eines Verlangens einer Minderheit auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 AktG oder aufgrund von Anträgen von Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG.

Die Stimmabgabe per Briefwahl sowie Änderungen der Stimmabgabe können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail vorgenommen werden und müssen, um berücksichtigt zu werden, der Gesellschaft in diesem Fall bis zum 12. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

bei postalischer Übersendung unter der Adresse:
Vorstand der
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Aktienverwaltung
90334 Nürnberg

bei Übersendung per Telefax unter der Nummer: 0911 531–3945 und

bei Übersendung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse:
hauptversammlung@nuernberger.de

zugehen.

Für die Stimmabgabe per Briefwahl kann das Anmelde-, Vollmachts- und/oder Briefwahlformular verwendet werden, das unter www.nuernberger.com/hv zugänglich ist. Die Aktionäre erhalten ein entsprechendes Formular zudem zusammen mit der Einladung übersandt.

Die Stimmabgabe per Briefwahl kann durch Aktionäre des Weiteren über den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Online-Service unter www.nuernberger.com/hv bis zum 12. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) erfolgen.

Sollte zu weiteren Tagesordnungspunkten als Tagesordnungspunkt 6 (Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern) eine Einzelabstimmung stattfinden (zum Beispiel Einzelentlastungen bei den Tagesordnungspunkten 3 und 4),

gilt eine hierzu erteilte Stimmabgabe entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt.

Auch nach Stimmabgabe (Briefwahl) können die Aktionäre entscheiden, die Rechte in der Hauptversammlung selbst wahrzunehmen oder durch einen anderen Bevollmächtigten (siehe dazu vorstehende Ziffern 3 bis 5) wahrnehmen zu lassen.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein, werden die Erklärungen in der Reihenfolge ihrer Abgabe beginnend mit der zuletzt abgegebenen Erklärung berücksichtigt. Ist die Reihenfolge der Erklärungen nicht erkennbar, werden zunächst die am Tag der Hauptversammlung am Einlass abgegebenen Erklärungen, dann die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen, sodann die per Telefax abgegebenen und zuletzt die postalisch übermittelten Erklärungen berücksichtigt.

7. Eintrittskarte

Jeder zur Teilnahme berechnigte Aktionär und Bevollmächtigte erhält eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Diese wird nicht vorab zugeschnickt, sondern unmittelbar vor der Hauptversammlung am Einlass bereitgehalten. Die Teilnehmer werden gebeten, sich mit ihrem Personalausweis oder ihrem Reisepass auszuweisen.

8. Anträge, Wahlvorschläge, Auskunftsverlangen

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals (dies entspricht 2.016.000 EUR oder 576.000 Aktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR (dies entspricht - aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienanzahl - 142.858 Aktien) erreichen, können nach § 122 Absatz 2 AktG vom Vorstand verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft unter folgender Adresse spätestens am 19. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zugegangen sein:

Vorstand der
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Aktienverwaltung
90334 Nürnberg

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Anträge beziehungsweise Wahlvorschläge nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG, die ihr bis 29. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen, unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.nuernberger.com/hv veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Anträge von Aktionären nach § 126 Absatz 1 AktG und Wahlvorschläge nach § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

bei postalischer Übersendung:
Vorstand der
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Aktienverwaltung
90334 Nürnberg

per Telefax an die Nummer: 0911 531–3945 oder

per E-Mail an die E-Mail-Adresse: hauptversammlung@nuernberger.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Auskunftsrecht nach §§ 131 Absatz 1, 293g Absatz 3 AktG

Den Aktionären ist nach § 131 Absatz 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Außerdem ist zu Tagesordnungspunkt 5, Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungsvertrag mit der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, nach § 293g Absatz 3 AktG jedem Aktionär auf Verlangen auch Auskunft über alle für den Abschluss des Beherrschungsvertrags wesentlichen Angelegenheiten der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft zu geben.

Diese Rechte nach §§ 131 Absatz 1, 293g Absatz 3 AktG können nur in der Hauptversammlung ausgeübt werden.

9. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Weitere Einzelheiten zur Ausübung der Aktionärsrechte sowie die Einberufung und alle von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Hauptversammlung sind unter der folgenden Adresse im Internet abrufbar: www.nuernberger.com/hv

Dort werden nach der Hauptversammlung auch die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

10. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Von den insgesamt ausgegebenen 11.520.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung alle Stückaktien auf Grundlage der Satzung stimmberechtigt. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung weder unmittelbar noch mittelbar eigene Aktien.

11. Information zum Datenschutz für Aktionäre

Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und dem Aktienregister erhalten Aktionäre unter www.nuernberger.com/datenschutz

Nürnberg, im April 2025

Vorstand der Gesellschaft

NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Ostendstraße 100
90482 Nürnberg

www.nuernberger.com